

Gebührentarif

zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Melle vom 01.01.2021

A: Öffentliche Einrichtung von der Stadt Melle verwalteten Friedhöfe und Friedhofskapellen

1. Grabstättengebühren

Die Grabstättengebühr für den Erwerb von Nutzungsrechten beträgt:

1.1. Reihengräber

1.1.1. für Kinder bis zu 6 Jahren, NR 20 Jahre	395,00 EUR
1.1.2. für Personen über 6 Jahre, NR 30 Jahre	695,00 EUR
1.1.3. Urnenstätten (nur 1 Urne), NR 20 Jahre	345,00 EUR
1.1.4. Urnenstätten anonym (nur 1 Urne), RF 20 Jahre	865,00 EUR
1.1.5. Grabstätten für Totgeburten anonym	395,00 EUR
1.1.6. für anonyme Erdbestattungen, RF 30 Jahre	1.590,00 EUR

1.2. Wahlgräber

1.2.1. als Einzelgrab, NR 40 Jahre	1.280,00 EUR
1.2.2. mit 2 Grabstellen	2.560,00 EUR
1.2.3. mit 3 Grabstellen	3.840,00 EUR
1.2.4. mit 4 Grabstellen	5.120,00 EUR
1.2.5. jede weitere Grabstelle	1.280,00 EUR
1.2.6. Urnenwahlgrab (bis zu 4 Urnen), NR 30 Jahre	855,00 EUR

1.3. Ist das Nutzungsrecht an Wahlgräbern abgelaufen und wird eine Verlängerung genehmigt, so werden die unter Ziffer 1.2. aufgeführten Gebühren neu fällig.

1.4. Wird das Nutzungsrecht durch die Ruhezeit einer Leiche überschritten, so wird für über die Dauer des Nutzungsrechtes hinausgehende Jahre eine anteilmäßige Gebühr berechnet. Sie beträgt für jeweils ein Jahr 1/40 der nach Ziffer 1.2. zu entrichtenden Gebühren.

1.5. Wird eine Urne auf einer Grabstätte für Erdbestattungen beigesetzt, so ist eine zusätzliche Grabstättengebühr für die Urne zu entrichten.

Die Gebühr beträgt je Urne 135,00 EUR

2. Bestattungsgebühren

Für die Durchführung einer Beisetzung werden folgende Gebühren erhoben:

2.1. Benutzung der Friedhofskapellen

2.1.1. Benutzung der Leichenkammer	165,00 EUR
2.1.2. Benutzung der Trauerhalle (Der Organist ist gesondert zu zahlen)	410,00 EUR

2.2. Bestattungen

(damit sind u.a. abgegolten: Das Ausheben, Ausschmücken und Zufüllen der Gruft; die Benutzung des Leichenwagens. Das Abräumen der Grabstätten ist in der Bestattungsgebühr nicht enthalten.)

2.2.1.	für die Beisetzung einer Person bis zu 6 Jahren	440,00 EUR
2.2.2.	für die Beisetzung einer Person über 6 Jahre	830,00 EUR
2.2.3.	für die Beisetzung einer Totgeburt	226,00 EUR
2.2.4.	für die Beisetzung einer Urne	226,00 EUR
2.2.5.	Leichenführung	67,00 EUR

2.3. Werden ausnahmsweise Beisetzungen an Sonn- und Feiertagen genehmigt, so erhöht sich die jeweilige Bestattungsgebühr um 50 %. Werden ausnahmsweise Beisetzungen am Samstag genehmigt, so erhöht sich die Bestattungsgebühr um 25 %.

2.4. Fallen bei einer Beisetzung außergewöhnliche Nebenarbeiten, z. B. Versetzen von Grabmälern, Einfassungen, Öffnen und Schließen von Gewölben, Grababräumungen usw. an, so sind die dadurch entstehenden Mehrkosten zu vergüten.

2.5. Für das Abräumen von abgegebenen Grabstätten wird eine Gebühr nach dem tatsächlichen Aufwand (Lohn-, Entsorgungskosten) festgesetzt.

3. Umbettungs- und Ausgrabungsgebühren

3.1. Die Gebühren für Umbettungen betragen:

3.1.1.	für Kinder bis zu 6 Jahren	Abrechnung nach Aufwand
3.1.2.	für Personen über 6 Jahre	Abrechnung nach Aufwand
3.1.3.	für eine Urne	Abrechnung nach Aufwand

3.2. Die Gebühren für eine Ausgrabung betragen:

3.2.1.	für Kinder bis zu 6 Jahren	Abrechnung nach Aufwand
3.2.2.	für Personen über 6 Jahre	Abrechnung nach Aufwand
3.2.3.	für eine Urne	Abrechnung nach Aufwand

3.3. Ziffer 2.4. gilt entsprechend.

4. Verwaltungsgebühren

4.1.	Bescheinigung über eine Urnenbeisetzung	46,00 EUR
4.2.	Genehmigung zur Errichtung von Grabdenkmälern	54,00 EUR

B: Öffentliche Einrichtung muslimischer Friedhof in Melle-Mitte

1. Grabstättengebühren

Die Grabstättengebühr für den Erwerb von Nutzungsrechten beträgt:

1.1. Reihengräber

1.1.1.	für Kinder bis zu 6 Jahren, NR 80 Jahre	740,00 EUR
1.1.2.	für Personen über 6 Jahre, NR 80 Jahre	2.960,00 EUR

2. Bestattungsgebühren

Für die Durchführung einer Beisetzung werden folgende Gebühren erhoben:

2.1. Bestattungen

(damit sind u.a. abgegolten: Das Ausheben und Zufüllen der Gruft. Das Abräumen der Grabstätten ist in der Bestattungsgebühr nicht enthalten.)

- | | | |
|--------|---|------------|
| 2.1.1. | für die Beisetzung einer Person bis zu 6 Jahren | 440,00 EUR |
| 2.1.2. | für die Beisetzung einer Person über 6 Jahre | 830,00 EUR |
| 2.1.3. | für die Beisetzung einer Totgeburt | 226,00 EUR |
- 2.2. Werden ausnahmsweise Beisetzungen an Sonn- und Feiertagen genehmigt, so erhöht sich die jeweilige Bestattungsgebühr um 50 %. Werden ausnahmsweise Beisetzungen am Samstag genehmigt, so erhöht sich die Bestattungsgebühr um 25 %.
- 2.3. Fallen bei einer Beisetzung außergewöhnliche Nebenarbeiten, z. B. Versetzen von Grabmälern, Einfassungen, Öffnen und Schließen von Gewölben, Grababräumungen usw. an, so sind die dadurch entstehenden Mehrkosten zu vergüten.
- 2.4. Für das Abräumen von abgegebenen Grabstätten wird eine Gebühr nach dem tatsächlichen Aufwand (Lohn-, Entsorgungskosten) festgesetzt.

3. Umbettungs- und Ausgrabungsgebühren

3.1. Die Gebühren für Umbettungen betragen:

- | | | |
|--------|----------------------------|-------------------------|
| 3.1.1. | für Kinder bis zu 6 Jahren | Abrechnung nach Aufwand |
| 3.1.2. | für Personen über 6 Jahre | Abrechnung nach Aufwand |

3.2. Die Gebühren für eine Ausgrabung betragen:

- | | | |
|--------|----------------------------|-------------------------|
| 3.2.1. | für Kinder bis zu 6 Jahren | Abrechnung nach Aufwand |
| 3.2.2. | für Personen über 6 Jahre | Abrechnung nach Aufwand |

3.3. Ziffer 2.3. gilt entsprechend.

4. Verwaltungsgebühren

- | | | |
|------|---|-----------|
| 4.1. | Genehmigung zur Errichtung von Grabdenkmälern | 54,00 EUR |
|------|---|-----------|

Melle, den 17. Dezember 2020

STADT MELLE



Bürgermeister

